

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Vertragsverhältnis und die Beziehung zu **MAXINTIME** als Dritter

1.1 Die vertragsgegenständliche Software ist das onlinebasierte Management System **QMSpot** inkl. „Check de Cuisine“ in dem vom **Endnutzer** gewählten Leistungspaket und gemäß der Leistungsbeschreibung, wie sie sich aus der Leistungspaketübersicht ergibt („**Software**“). Inhaberin sämtlicher Rechte an der Software, insbesondere von bestehenden Urheber- Werktitel, Marken- und/oder sonstigen Kennzeichenrechten, ist die **MAXINTIME** GmbH, Jakob-Hasslacher-Straße 4 in 56070 Koblenz (**MAXINTIME**).

1.2 Die Software wird als Software as a Service (SaaS) angeboten und erbracht. Soweit damit zusammenhängende Pflichten und Leistungen von **MAXINTIME** erbracht werden, so hat **MAXINTIME** die Stellung eines Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers inne. Der Endnutzer erkennt an, dass ein Vertragsverhältnis ausschließlich mit dem Lizenzgeber zustande kommt. Der Endnutzer erkennt demgemäß gleichfalls an, dass er aufgrund dieses Vertrages keine Ansprüche gegen **MAXINTIME** herleiten kann.

2. Standard-Software und ergänzenden Konfigurationen

2.1 Der Anspruch auf Nutzung bezieht sich stets nur auf die Version der Software, die aktuell von **MAXINTIME** online in der Serverumgebung des Lizenzgebers bereitgehalten wird. Ein Anspruch auf den Einsatz einer neueren oder älteren Version der Software besteht nicht.

2.2 Die Software ist nur in ihrer standardisierten Version Vertragsgegenstand. Eine kostenpflichtige Anpassung ist jederzeit möglich. Die gewünschte Anpassung der Software, die Aufnahme zusätzlicher Prüfkriterien sowie die dafür zu entrichtende, zusätzliche Vergütung ist individuell zwischen dem Endnutzer und Lizenzgeber abzustimmen. Dem Endnutzer ist bekannt, dass die Erbringung dieser Zusatzleistungen durch den Lizenzgeber davon abhängt, dass der Lizenzgeber zuvor eine entsprechende Vereinbarung mit **MAXINTIME** getroffen hat.

2.3 Der Leistungsumfang der Software bestimmt sich nach den vom Endnutzer ausgewählten Modulen. Der Endnutzer stellt sich mit der Auswahl der jeweiligen

Module sein individuelles Leistungspaket zusammen. Der Endnutzer kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung, soweit technisch möglich, weitere Module hinzubuchen oder abwählen (Up-/ Downgrade). Eine daraus resultierende Änderung der zu entrichtenden Lizenzgebühr tritt für den folgenden Monat in Kraft. Soweit der Endnutzer alle Module abwählt, wird diese Änderung mit einer Frist zum darauffolgenden Monatsende wirksam. Die Anpassung der Lizenzgebühr im Falle des Downgrades sowie im Falle der Abwahl des gesamten Leistungspakets steht unter der Bedingung, dass der Umfang der Unterlizenz dem Endnutzer gegenüber gleichfalls zum relevanten Berechnungszeitpunkt angepasst wurde (beim Downgrade) bzw., dass die Unterlizenz dem Endnutzer gegenüber endete (bei der Abwahl des gesamten Leistungspakets). Die Abrechnung zum Endnutzer erfolgt im Up-/Downgrade jeweils für den folgenden Monat.

3. Nutzungsüberlassung

- 3.1 Die Software wird an dem von **MAXINTIME** definierten Übergabepunkt zur Nutzung bereitgestellt. Der Lizenzgeber teilt dem Endnutzer die Übergabepunkte mit. Alternativ kann in Absprache mit **MAXINTIME** ein persönliches Enterprise System eingerichtet werden, welches dem Kunden in einer gesonderten E-Mail mitgeteilt wird.
- 3.2 Die Nutzungsberechtigung ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkt. Der bestimmungsgemäße Gebrauch umfasst die Nutzung (Zugriff auf die Software sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der Software und/oder das temporäre Zwischenspeichern von Daten) im vereinbarten Funktionsumfang. Der vereinbarte Funktionsumfang ergibt sich aus dem gewählten Leistungspaket gemäß der Leistungsbeschreibung, wie sie sich aus der Dokumentation ergibt. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört ferner, dass der Endnutzer, die durch Software erstellten und/oder vom Endnutzer selbst in die Software eingepflegten und mit der Software bearbeiteten Daten nutzen darf. Der bestimmungsgemäße Gebrauch bezieht sich auf die Nutzung der Software im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Endnutzers. Nur zu diesem Zweck ist der Endnutzer berechtigt, Angestellten oder freien Mitarbeitern im Rahmen des Auftragsverhältnisses den Zugriff auf die Software mit entsprechenden Zugangsdaten zu ermöglichen (berechtigte Nutzer), soweit sich auch deren Nutzung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hält. Berechtigte Nutzer können gleichzeitig auf die Software zu greifen.

- 3.3 Die Software sieht Backup- und Datenexport-Funktionen vor, deren Nutzung gleichfalls vom bestimmungsgemäßen Gebrauch umfasst ist. Im Rahmen der Nutzung dieser Backup- und Datenexport-Funktionen ist der Endnutzer berechtigt, Vervielfältigungen der eingepflegten Daten herzustellen und als PDF- oder CSV-Dokument zu speichern (Sicherungskopie). Es obliegt dem Endnutzer, in regelmäßigen Abständen eigene Sicherungskopien der Daten zu erstellen. Sicherungskopien der Software dürfen nicht erstellt werden. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass mehrfach täglich Sicherungskopien aller Daten erstellt werden.
- 3.4 Der Endnutzer ist nicht berechtigt, die Software Dritten, die keine berechtigten Nutzer i.S.d. Ziff. 3.2 sind, zu überlassen, zu vermieten, zu veräußern und/oder Zugriff zu gewähren. Der Endnutzer ist insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zugangsdaten nur berechtigten Nutzern mitgeteilt und nicht an Dritte weitergegeben sowie auch im Übrigen geheim gehalten werden. Der Endnutzer hat ferner geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die vom Lizenzgeber übersandten Zugangsdaten sind nach dem erstmaligen Zugriff zu ändern. Die jeweils aktuellen Zugangsdaten sind geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
- 3.5 Der Endnutzer ist zur Vornahme der folgenden Handlungen nicht berechtigt:
- 3.5.1 Soweit sich aus den Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Endnutzer nicht berechtigt, auf die auf dem Server des Lizenzgebers liegende Software, einschließlich des unverschlüsselten und unkompilierten Quellcodes der Software, zuzugreifen, diese zu vervielfältigen, zu verändern und/oder zu bearbeiten.
- 3.5.2 Der Endnutzer ist ferner nicht berechtigt, die Software, einschließlich des Quellcodes, zu dekompileieren. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigung des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software zu erhalten, sofern die in § 69e Abs. 1 UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
- 3.5.3 Die bei Handlungen nach der vorstehenden Ziff. 3.5.2 gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms

notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen zu verwenden.

3.5.4 Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Werktitel, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Endnutzer erkennt zudem die an der Software bestehenden Urheberrechte als auch sämtliche weiteren Rechte von **MAXINTIME**, wie insbesondere Marken oder Werktitel, hiermit ausdrücklich an und wird keine Handlungen vornehmen, die gegen deren Bestand gerichtet sind.

4. Mitwirkungspflichten des Endnutzers

- 4.1 Es obliegt ausschließlich dem Endnutzer, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Rechnern oder sonstigen Geräten und dem vom Lizenzgeber definierten Übergabepunkt herzustellen. Der Lizenzgeber ist berechtigt, den Übergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Endnutzer zu ermöglichen. Dem Endnutzer wird der neu definierte Übergabepunkt sodann vom Lizenzgeber mitgeteilt. Der Endnutzer wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.
- 4.2 Die vertragsgemäße Nutzung der Software ist davon abhängig, dass die vom Endnutzer eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Rechnern, mobilen Geräten, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc. den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Version der Software entsprechen und die zur Nutzung der Software berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind.

Demgemäß wird der Endnutzer nur solche Hard- und Software einsetzen, die den Mindestanforderungen entspricht, die in der Dokumentation aufgeführt sind. In der als Online-Hilfe zur Verfügung gestellten Dokumentation werden die Mindestanforderungen entsprechend an die jeweils aktuelle Version der Software angepasst. Die Konfiguration des IT-Systems ist Aufgabe des Endnutzers.

5. Aktualisierungen

- 5.1 **MAXINTIME** ist berechtigt, Änderungen an der Software und deren Infrastruktur vorzunehmen, welche der Sicherung der Funktionalität dienen. **MAXINTIME** ist ferner berechtigt, die Software weiterzuentwickeln. Dies umfasst insbesondere auch die Berechtigung, Funktionen zu ersetzen, zu ändern, wegzulassen oder neue Funktionen hinzuzufügen. Die vorstehenden Berechtigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen und Weiterentwicklungen für den Endnutzer nicht unzumutbar sind.
- 5.2 Während der Maßnahmen gemäß der Ziff. 5.1 kann der Zugriff auf die Software zeitweise gestört oder nicht möglich sein. Vorbehaltlich eines unvorhergesehenen Softwarefehlers werden die Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Update-Maßnahmen entweder in den dafür gemäß der Dokumentation vorgesehenen Zeitfenstern durchgeführt oder der Lizenzgeber wird den Endnutzer rechtzeitig im Voraus über die geplante Maßnahme in Kenntnis setzen.

6. Miete von Hardwareprodukten

- 6.1 Es besteht die Möglichkeit von **MAXINTIME** Hardwareprodukte, wie Temperatursensoren, zu mieten.
- 6.2 Die Standard Vertragslaufzeit für gemietete Hardwareprodukte beträgt 24 Monate, so lange nichts anderes vereinbart ist. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach der Grundlaufzeit automatisch um 12 Monate.
- 6.3 Während der Vertragslaufzeit hat der Endnutzer auf die Hardware Produkte eine Lifetime Garantie. Alle Hardwareprodukte werden schnellstmöglich kostenfrei ausgetauscht. Evtl. anfallende Transportkosten sind jedoch durch den Endnutzer zu tragen.
- 6.4 Der Endnutzer erkennt an, dass diese Hardwareprodukte im Eigentum von **MAXINTIME** stehen. Der Endnutzer erkennt ferner an, dass diese Hardwareprodukte an **MAXINTIME** herauszugeben sind, wenn der korrespondierende Mietvertrag zwischen **MAXINTIME** und dem Endnutzer endet. Bei nicht Rückgabe der Hardware Produkte, ist **MAXINTIME** berechtigt die Hardware Produkte in Rechnung zu stellen.
- 6.5 Der Endnutzer ist verpflichtet **MAXINTIME** für die Nutzung der Hardwareprodukte eine Gebühr zu zahlen. **MAXINTIME** kann die Herausgabe des Hardwareprodukts

verlangen, wenn der Endnutzer mit mehr als einer Gebühr bzw. mit der Vergütung mindestens zu einem Anteil in Verzug ist, der höher als der für die Nutzung der Hardwareprodukte ausgewiesene Vergütungsanteil ist.

7. Gewährleistung

7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.

7.2 Der Lizenzgeber wird einen Mangel an der Software innerhalb einer angemessenen Zeit beheben, sodass die Software wieder zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist. Der Endnutzer ist verpflichtet, dem Lizenzgeber aufgetretene Mängel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

7.3 Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wird erst dann begründet, wenn der Lizenzgeber unter Berücksichtigung der Schwere des aufgetretenen Mangels ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

8. Haftungsbeschränkungen

8.1 Für die Richtig- und Vollständigkeit der in den jeweiligen Modulen bereitgehaltenen Sammlung an Check- und Prüfpunkten wird keine Haftung übernommen. Diese Check- und Prüfpunkte stellen lediglich unverbindliche und standardisierte Prüfungsvorschläge dar. Der Lizenzgeber übernimmt ebenfalls keine Haftung für die Richtigkeit der Erstanpassung des Managed Systems QM Spot einschließlich des Checklisten-Systems nach Vorgabe der bestehenden Prüfpunkte.

8.2 Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

8.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

- 8.4 Eine weitergehende Haftung des Lizenzgebers besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung des Lizenzgebers für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 8.2 oder der Ziff. 8.3 vorliegen.
- 8.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Lizenzgebers.
- 8.6 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet der Lizenzgeber nur unter ergänzender Beachtung der folgenden Maßgaben:
- 8.6.1 Eine Pflicht zur Datensicherung, welche über die Maßgaben der Ziff. 10. hinausgeht, besteht für den Lizenzgeber nicht.
- 8.6.2 Eine Haftung des Lizenzgebers ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust im Verantwortungsbereich des Endnutzers entstanden ist. Vorbehaltlich der Ziffer 7.2 ist die Haftung des Lizenzgebers im Übrigen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 8.6.3 Dem Endnutzer obliegt es im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht, die innerhalb der Software vorgesehene Backup- und Datenexport-Funktionen zu nutzen und in arbeitstäglichen Abständen eigene Datensicherungsmaßnahmen durchzuführen.

9. Hosting von Inhalten des Endnutzers

- 9.1 Der Endnutzer hat die Möglichkeit, in der für ihn vom Lizenzgeber eingerichteten Public Cloud Daten und Inhalte abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Software zugreifen kann. Der Umfang des dem Endnutzers zur Verfügung stehenden Speicherplatzes in der Public Cloud richtet sich nach dem gewählten Leistungspaket und wird in der Dokumentation näher bestimmt. Dort wird zudem erläutert, wie der Endnutzer mit Hilfe der Software Daten verarbeiten und einpflegen kann.
- 9.2 Der Lizenzgeber wird sich **MAXINTIME** als Erfüllungsgehilfe zur Einrichtung der Public Cloud sowie zur weiteren Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung bedienen.

9.3 Der Lizenzgeber schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Endnutzer. Für die Inhalte selbst, deren Rechtmäßigkeit sowie die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen und der Vorschriften des Datenschutzrechts ist der Endnutzer verantwortlich. Es ist nicht gestattet, Speicherplatz in der Public Cloud für oder im Zusammenhang mit Handlungen zu gebrauchen, welche geltendes Recht einschließlich Rechte Dritter verletzen. Eine Nutzung für pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte ist unzulässig.

9.4 Der Lizenzgeber sowie **MAXINTIME** sind berechtigt, die Anbindung der gespeicherten Daten zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Systeme), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der gespeicherten Daten vorliegt, insbesondere infolge der Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, oder infolge von Ermittlungen staatlicher Behörden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Endnutzer wird vom Lizenzgeber über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen.

Der Lizenzgeber wird die Aufhebung der Sperrung veranlassen, sobald der Verdacht entkräftet ist.

9.5 Werden gegenüber dem Lizenzgebern oder **MAXINTIME** Ansprüche Dritter geltend gemacht, die im Zusammenhang mit den gehosteten Inhalten des Nutzers stehen, so sind der Lizenzgeber sowie **MAXINTIME** berechtigt, Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren stets nachzukommen, ohne dass dies als Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag angesehen werden kann, sofern der Endnutzer gegenüber dem Lizenzgeber nicht innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist Nachweise für die Rechtmäßigkeit der Inhalte erbringt und Sicherheiten für die Verteidigungskosten hinterlegt. Im Falle offensichtlicher Rechtsverletzung sind der Lizenzgeber sowie **MAXINTIME** zur Beseitigung und Unterlassung auch ohne Einholung einer vorherigen Stellungnahme des Endnutzers berechtigt.

9.6 Der Endnutzer stellt den Lizenzgeber sowie **MAXINTIME** von sämtlichen Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit gehosteten Inhalten des Endnutzers gegenüber dem Lizenzgeber und/oder **MAXINTIME** geltend machen und übernimmt sämtliche Kosten, die dem Lizenzgeber und/oder **MAXINTIME** im

Hinblick auf diese Geltendmachung und die Verteidigung gegen die Ansprüche entstehen.

10. Hinweise auf die Mitwirkungen Dritter

10.1 Die gemäß dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen werden teilweise durch den Zugriff auf Telekommunikationsnetze und Systeme anderer Betreiber (Rechenzentrum, Internetleitungen etc.) erbracht. Vorbehaltlich der Leistungspflichten gemäß der Ziff. 9.1 und Ziff. 9.3, haftet der Lizenzgeber nicht für schadensverursachende Ereignisse und Störungen, die ausschließlich auf Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen sowie sonstige technische Einrichtungen dieser Betreiber oder sonstiger Dritter zurückzuführen sind.

10.2 Sofern dem Lizenzgeber im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages gegenüber einem solchen anderen Betreiber oder Dritten ein Schadensersatzanspruch zusteht, so hat der Lizenzgeber auf Verlangen des Endnutzers den ihm zustehenden Schadensersatzanspruch an den Endnutzer insoweit abzutreten, als dass der Schaden beim Endnutzer eingetreten ist. Gleiches gilt, sofern dem Lizenzgeber zuvor ein entsprechender Schadensersatzanspruch von **MAXINTIME** abgetreten wurde oder ein Anspruch auf Abtretung besteht.

11. Datensicherung

Der Lizenzgeber wird eine arbeitstägliche Sicherung der Daten des Endnutzers auf dem Datenserver durchführen. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben wird. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden.

12. Datenschutz

12.1 Der Endnutzer räumt dem Lizenzgeber das Recht ein, die vom Endnutzer eingepflegten Daten vervielfältigen, bearbeiten und nutzen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Der Lizenzgeber ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist der Lizenzgeber darüber hinaus berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen. Der Endnutzer erklärt seine ausdrückliche Einwilligung, dass die

vorstehenden Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Nutzungshandlungen von **MAXINTIME** vorgenommen werden dürfen.

- 12.2 Soweit der Endnutzer die Software dazu nutzt, dass personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Endnutzer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 7 DSGVO eingeholt hat. Die Einwilligung muss insbesondere auch die Vornahme der Handlungen nach der Ziff. 12.1 umfassen und eine Vornahme dieser Handlungen durch **MAXINTIME** einschließen.
- 12.3 Der Lizenzgeber wird die vom Endnutzer in die Software eingepflegten Daten vertraulich behandeln, sofern diese dem Lizenzgeber bei technischen Vorgängen, insbesondere bei Wartung und Support der Software in der Public Cloud, zur Kenntnis gelangen sollten und diese vorbehaltlich der Ziff. 12.1 nur entsprechend den Weisungen des Endnutzers verarbeiten. Der Lizenzgeber ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter des Lizenzgebers sowie alle Mitarbeiter von **MAXINTIME**, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf die vom Endnutzer in die Software eingepflegten Daten haben, vertraglich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 12.4 Sollten Weisungen des Endnutzers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, wird der Lizenzgeber den Endnutzer hierauf unverzüglich hinweisen. Zur Befolgung der Weisung sind in diesem Fall weder der Lizenzgeber noch **MAXINTIME** nicht verpflichtet.

13. Vertragsbeendigung und Datenherausgabe

- 13.1 Im Falle der Vertragsbeendigung sperrt der Lizenzgeber den Zugang zur Public Cloud, in der die Software zum Zugriff für den Endnutzer bereitgehalten wird. Der Endnutzer behält für den in Ziffer 13.3 genannten Zeitraum eingeschränkten Zugriff auf seine Daten, um diese sichern und mit den vom Lizenzgeber übergebenen Daten abgleichen zu können.
- 13.2 Der Lizenzgeber wird auf Anforderung des Endnutzers eine Kopie der von ihm auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz in der Public Cloud abgelegten Daten jederzeit, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt per Datenfernübertragung in dem Datenformat, in dem die Daten auf dem Datenserver abgelegt sind.

Sofern dies dem Lizenzgeber möglich und zumutbar ist, wird der Lizenzgeber dem Endnutzer auf dessen Verlangen die Daten in einem anderen strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben.

13.3 Der Lizenzgeber wird die in der Public Cloud abgelegten Daten nach Ablauf von neunzig (90) Tagen nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an den Endnutzer löschen, sofern der Endnutzer nicht innerhalb dieser Frist von vierzehn (14) Tagen mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. Der Lizenzgeber wird den Endnutzer bei Übermittlung der Daten auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

13.4 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten zum Monatsende gekündigt werden.

14. Vertraulichkeit

14.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Klargestellt ist, dass auch die in der Software beinhaltete Sammlung an Check- und Prüfpunkten eine vertrauliche Information darstellt. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

14.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

14.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

15. Sonstige Bestimmungen

15.1 Der Endnutzer erkennt die Vertrags- und Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers an. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Endnutzers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn in einem Angebot des Endnutzers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und der Lizenzgeber diesen Bedingungen des Endnutzers nicht ausdrücklich widerspricht.

15.2 Der Lizenzgeber behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen_Endnutzer jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die geänderten Nutzungsbedingungen_Endnutzer gelten als anerkannt, wenn der Endnutzer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen_Endnutzer widerspricht.

15.3 Widerspricht der Endnutzer der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen_Endnutzer innerhalb dieser Frist, ist der Lizenzgeber berechtigt, geschlossene Verträge mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zu kündigen. Mit der Kündigung erlischt das dem Endnutzer eingeräumte Nutzungsrecht der Software. Für den Zeitraum nach Vertragsbeendigung bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden ggf. anteilig zurückerstattet.

15.4 Dieser Vertrag ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der anderen Partei nicht übertragbar. Die Zustimmungserklärung bedarf der Textform.

- 15.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Textformerfordernis.
- 15.6 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- 15.7 Auf diesen Vertrag und seine Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien, sofern der Endnutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts an dem der Lizenzgeber seinen Sitz hat.
- 15.8 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen einschließlich der Dokumentation sind Vertragsbestandteil.
- 15.9 Gerichtsstand ist Koblenz am Rhein/Deutschland.